

Protokoll der AG Beratung

am	06.03.2019	Beginn	10.00 Uhr
in	2/D201	Ende	12.00 Uhr
Agenda	<ol style="list-style-type: none"> 1. Begrüßung 2. Häufige Fragen im Prüfungsamt – Was Studierende und Beratende wissen sollten, Veikko Pippig, Leiter des Zentralen Prüfungsamtes 3. Häufige Fragen und Anliegen in der Beratung des StuRa, Stanley Jarosczyński, Referent Lehre & Studium des StuRa 4. Diskussionsrunde zum Thema: offene Fragen, Akteure und zukünftige Maßnahmen 5. Aktuelles zum Thema Beratung: Themen, Termine und Sonstige 		
Teilnehmende	<p>Jürgen Altringer (Studentenwerk Chemnitz-Zwickau) Friederike Brockhaus (TU4U) Jana Gläser (Philosophische Fakultät, Fachstudienberaterin) Stephanie Grützner (Individuelle Beratung rund ums Studium) Isabel Heinze (Lehrpraxis im Transfer plus) Sylvia Herold (Referentin der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten) Isabell Höfner (Kordinatorin Familienservice) Anja Krumbiegel (Lehrstuhl BWL III/Career Service) Dr. Daniela Menzel (ZSB, Inklusion) Dr. Andreas Neubert (Philosophische Fakultät, Fachstudienberater) Monique Rissmann (Zentrum für Lehrerbildung, Praktikumsbeauftragte) Oliver Sachs (IUZ) Juliane Siemer (ZSB) Dr. Sara Rodefeld (Individuelle Beratung rund ums Studium) Julia Trojanek (Maschinenbau, Fachstudienberaterin) Sven Quinger (Individuelle Beratung rund ums Studium) Stefanie Voigt (Individuelle Beratung rund ums Studium) Dr. Maria Worf (Projektleitung TU4U)</p>		
Impulsreferenten	<p>Veikko Pippig (Leiter des Zentralen Prüfungsamtes) Stanley Jarosczyński (Referent Lehre & Studium des StuRa)</p>		
Moderation und Protokoll	Franziska Lorz		
Anlagen	Präsentation		

Fragensammlung zum Thema Prüfungsrecht (im Vorfeld & vor Ort)

- Abschluss eines Prüfungsverfahrens auch ohne Studentenstatus möglich?
- Wer ist verantwortlich bei Widersprüchen gegen Prüfungen? Was sind häufige Gründe für Widersprüche?
- Wo finden sich Hinweise zur Anerkennung/Anrechnung von Prüfungsleistungen?
- Was passiert im Falle eines Plagiatsverdachts?
- Welche Schreiben werden beim erstmaligen Nicht-Bestehen durch wen versandt? Welche Schreiben werden beim endgültigen Nicht-Bestehen versandt?
- Wie ist der Prozess der Prüfungsanmeldung und Abgabe der Prüfungsleistung bei Hausarbeiten?

- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei Abschlussarbeiten: was sind Gründe für die Fristverlängerung?

Häufige Fragen im Prüfungsamt – Was Studierende und Beratende wissen sollten

Veikko Pippig, Leiter des Zentralen Prüfungsamtes

Was ist bei Überschreitung der Regelstudienzeit zu beachten?

- Überschreitung der Regelstudienzeit wird auf dem Zeugnis nicht erwähnt.
- Ein erstes „Hinweisschreiben“ zur Überschreitung der Regelstudienzeit (RSZ) wird im 3. Semester nach der RSZ durch das Prüfungsamt versandt.
- Nach dem 4. Semester über RSZ ergeht ein Bescheid zum erstmaligen Nicht-Bestehen der Abschlussprüfung.
- Nach dem 8. Semester über RSZ ergeht der Bescheid zum endgültigen Nichtbestehen der Abschlussprüfung.
- Im Falle eines Widerspruchs gegen den Bescheid: Widerspruch gegen die Überschreitung der Regelstudienzeit geht an den Prüfungsausschuss („Widerspruchsbehörde“), aber: Antrag auf Nichtanrechnung von Studienzeiten geht an das Studentensekretariat. Prüfungsausschuss hat ohne die nachträgliche Nicht-Anrechnung von Studienzeiten keinen Ermessensspielraum.

Abschluss eines Prüfungsverfahrens auch ohne Studentenstatus möglich?

- Grundsätzlich ist das Prüfungsverfahren nicht an den Studentenstatus gebunden.
- Das Prüfungsverfahren kann auch ohne Studentenstatus abgeschlossen werden.
- Ein begonnenes (d. h. ein angemeldetes) Prüfungsverfahren wird nicht von einer Exmatrikulation unterbrochen
- Aber: Wenn die Abschlussarbeit nicht bestanden wird, ist entsprechend der Position des Prüfungsamtes grundsätzlich eine erneute Immatrikulation in den Studiengang notwendig. Auch im Falle einer bedingten Immatrikulation in den Master ist nach Nichtbestehen der Bachelorabschlussprüfung eine rückwirkende Immatrikulation in den Bachelor möglich. Da eine erneute Immatrikulation jedoch ein organisatorisch und zeitlich aufwendiges Verfahren ist, wird eine Rückmeldung bis zum Studienabschluss empfohlen. Zudem sprechen versicherungstechnische Gründe für eine Rückmeldung, etwa im Falle eines Wegeunfalls.

Was ist bei Mutterschutz/Stillzeiten zu beachten?

- Seit der Reform des Mutterschutzgesetzes zum 01.01.2018 gelten die gesetzlichen Regelungen zum Mutterschutz auch für Studentinnen.
- Schwangerschaften sollten gemeldet werden. Gefahrenbeurteilungen sind notwendig.
- Für Prüfungen bedeutet dies: Studentinnen im Mutterschutz können Prüfungen ablegen oder auch die Anmeldung zur Prüfung flexibel und kurzfristig bis zur Prüfung zurückziehen; flexible und unbürokratische Handhabung im Rahmen der Mutterschutzzeiten durch das Prüfungsamt.

- Zusätzlich ist ein passfähiger Nachteilsausgleich (analog zum Studieren mit Beeinträchtigung) möglich.
- Informationen und Formulare finden sich hier: <https://www.tu-chemnitz.de/gleichstellung/familie/informationen/mutterschutz.php> und https://www.tu-chemnitz.de/gleichstellung/familie/dokumente/A3%20Plakat_Mutterschutz_07.09.pdf

Wer ist verantwortlich bei Widersprüchen gegen Prüfungen?

- Widersprüche werden an den Prüfungsausschuss gerichtet.
- Widersprüche sollten über das Prüfungsamt eingereicht werden. Sie werden dort dokumentiert.
- Widersprüche können im Prüfungsamt auch zur Niederschrift gegeben werden. „*Ich lege Widerspruch ein.*“ reicht zur Fristwahrung aus. Die Begründung kann binnen eines Monats nachgereicht werden (besser nicht zur Niederschrift, sondern Text vorab schreiben und mitbringen).
- Im Fall eines Widerspruchs gegen Bescheide im Rahmen der Überschreitung der Regelstudienzeit: zusätzlich Antrag auf Nicht-Anrechnung von Studienzeiten beim Studentensekretariat notwendig (Begründung, warum Überschreitung durch den Studierenden nicht zu vertreten war, ist erforderlich). Der Prüfungsausschuss ist die zuständige Stelle für den Widerspruch, hat aber keinen Ermessensspielraum und darf nur nach Aktenlage entscheiden.
- Ein vergleichendes Gutachten kann ein geeignetes Mittel bei widerstreitenden Positionen der Prüfenden sein. Ein Student hat hierauf allerdings keinen Rechtsanspruch.

Unterschiede zwischen Überdenkungsverfahren und Widerspruchsverfahren (zur nochmaligen Überprüfung des Ergebnisses einer Prüfung durch den/die Prüfer)

Überdenkungsverfahren	Widerspruchsverfahren
<ul style="list-style-type: none"> • Kein Widerspruchsverfahren, d.h. es eröffnet keine Klageoption • Keine Verböserung (Verschlechterung) möglich • kostenfrei 	<ul style="list-style-type: none"> • Amtsermittlungsgrundsatz • gerichtliches Vorverfahren • Möglichkeit der Verböserung (z.B. bisher wurde die Leistung mit 3,7 benotet; im Verfahren ergaben sich Korrekturen auf 4,0) • Verfahrenskosten für den Studierenden möglich (wenn der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht entspricht) • Option auf Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens
<p>Form:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schreiben an Prüfungsausschuss mit Anliegen und Begründung (am besten über ZPA) 	<p>Form:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schriftform - Widerspruchsschreiben an Prüfungsausschuss innerhalb der Fristen, keine Mails

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • „kleines Überdenkungsverfahren“ durch direkte Anfrage bei Prüfer/in , z.B. bei Klausureinsicht (keine unmittelbaren Rechtsfolgen) | |
|---|--|

Was ist bei Abschlussarbeiten zu beachten?

- Für die Wiederholung von Abschlussarbeiten gelten die gleichen Regeln wie für alle anderen Prüfungsleistungen.
 - Wiederholung der Abschlussarbeit innerhalb eines Jahres notwendig.
 - Zwei Wiederholungen der Abschlussarbeit möglich (auch wenn in älteren Studiendokumenten noch andere Informationen stehen!)
 - Befindet sich der Studierende in der zweiten Wiederholungsphase ist die Anmeldung für den Drittversuch abermals innerhalb eines Jahres nach dem zweiten Nichtbestehen möglich.
 - Weitere Informationen: <https://www.tu-chemnitz.de/studentenservice/zpa/hinweise/allgemein/abschlussarbeit.php>
- Wenn kein Prüfer vom Studierenden gefunden wird, können sich die Studierenden an den Prüfungsausschuss wenden, da es einen Anspruch auf die Prüfung gibt. Aber: Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Thema und Prüfer.
- Bei Nicht-Bestehen: neues Thema notwendig (maximal Thema mit Verbindungen zum alten Thema, Erhebungen, Analysen etc. müssen erneute durchgeführt werden). Erneutes Verfassen der Abschlussarbeit mit demselben Thema nicht möglich, da anderenfalls für ein Thema die doppelte Bearbeitungszeit zur Verfügung stünde. Die Prüfung und Ausgabe des Themas obliegen dem Prüfungsausschuss.
- Wenn während der Bearbeitungszeit der Betreuer gewechselt werden muss (z.B. Betreuer verlässt TU Chemnitz), kann dies ein Grund für eine Fristverlängerung sein (Einzelfallprüfung).
- Bei Anmeldung des Themas wird zwischen Thema und Arbeitstitel unterschieden. Die Änderung des Themas nach Anmeldung ist nur über Prüfungsausschuss möglich. Kleinere Formulierungsänderungen im Arbeitstitel werden erfahrungsgemäß nicht beanstandet, solange sich am Thema nichts geändert hat.

Welche Schreiben werden durch wen im Prüfungsverfahren versandt?

Welche Schreiben werden beim erstmaligen Nicht-Bestehen versandt?

- Das (erstmalige) Nichtbestehen (NB) eines MODULS ist dem Studenten per Bescheid mitzuteilen. D.h. wenn eine Prüfung, welche mit „bestehen erforderlich“ in der Modulbeschreibung gekennzeichnet ist, erstmalig nicht bestanden ist, wird ein entsprechender Bescheid versendet, da eine direkte Auswirkung auf das Modul erfolgt.
- Bei kompensationsfähigen Prüfungen, welche nur im Zusammenspiel mit anderen Prüfungen ein Nichtbestehen des Moduls auslösen können, erfolgen die Bescheide ausschließlich in Bezug auf das Modul. Hierbei kann es zu Szenarien kommen in welchen eine 4,0 in der Prüfung zu einem Nichtbestehen der Modulprüfung und damit

zu einem Bescheid führen (Beispiel: ein Modul; zwei Prüfungen – gleich gewichtet; eine Prüfung wurde mit NB bewertet, die zweite Prüfung wird nun mit 4,0 bewertet – damit ergibt sich, dass das Modul nicht bestanden ist).

Welche Schreiben werden beim zweimaligen Nichtbestehen versandt?

- Grundsätzlich ist hier kein Bescheid vorgesehen. Die Studierenden können/müssen von Ihrer Bewertung über den SBservice Kenntnis erlangen.
- Ausnahme: Schreiben bei Fristüberschreitung – wenn die Jahresfrist zur Wiederholung einer Prüfungsleistung (bestehen erforderlich) überschritten ist, ist zwar ebenfalls kein Bescheid vorgesehen, allerdings informiert hier das ZPA dennoch in Schriftform, da hier der Student keinen Anlass hätte, die Note im SBservice zu suchen.

Welche Schreiben werden beim endgültigen Nichtbestehen versandt?

- Analog zum erstmaligen Nichtbestehen wird das endgültige Nichtbestehen von Modulprüfungen beschieden. Wie oben gilt, dass mit „bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungen direkt zum endgültig nicht bestandenen Modul führen und damit zwingend einen Bescheid auslösen, während kompensationsfähige Prüfungen nicht zwingend einen Bescheid auslösen, wenn durch das Bestehen der „anderen“ Prüfung das Modul bestanden ist.

Hausarbeit als Prüfungsleistung: Wie erfolgt die Anmeldung und was ist zu beachten?

- Häufigster Fall: individuelle Prüfungsanmeldung (Student meldet HA an, erhält dann Prüfungsprotokoll, das er/sie meist bei Abgabe der Hausarbeit dem Betreuer überreicht → intransparentes Verfahren, verbunden mit verschiedenen Problemen, z.B. Prüfer erfährt erst vom laufenden Prüfungsverfahren, wenn Student/in HA abgibt; wenige verbindliche Absprachen zwischen Prüfer und Studierenden, die z.B. dazu führen, dass Studierende, sich nach Anmeldung dazu entscheiden, die Hausarbeit nicht zu schreiben und dabei nicht merken, dass sie damit durch die Prüfungsleistung fallen, schließlich das Modul nicht bestehen. Gesammelte Anmeldungen sind in Absprache mit Instituten möglich (z.B.: Pädagogik/Psychologie).
- ZPA empfiehlt Vorgehen wie folgt: Studiengang/Institut legt eine Anmeldefrist für Hausarbeiten fest (z.B. Anfang des Semesters), die Absprache des Themas erfolgt erst, wenn Anmeldeformular/Protokoll vorliegt. Der Prüfer nimmt das Prüfungsprotokoll bei Themenabsprache zu seinen Unterlagen. Damit beginnt die Bearbeitungszeit gemäß Prüfungsordnung. Abgabe der Arbeit durch Studenten zum errechneten Abgabetermin, Korrekturphase, Prüfer übermittelt Protokoll an das Prüfungsamt.
- Weitere Informationen: https://www.tu-chemnitz.de/studentenservice/zpa/hinweise/allgemein/prufung_hausarbeit.php

Exkurs: Beiträge und Gebühren

Nachtrag zur Rückerstattung von Studiengebühren (im Sinne des § 12 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz: bspw. Langzeitstudiengebühren, Zweitstudiengebühren)

Information von Janine Schwind, Leiterin des Studentensekretariats:

Wer sich zurückmeldet und bspw. nur noch die Abschlussarbeit schreiben muss bzw. auf das Ergebnis wartet und sich nur noch für einen Monat zurückmeldet, erhält dennoch nach Exmatrikulation die Gebühren NICHT zurück.

Semesterbeitrag: Befreiung vom Semesterticket

Unter bestimmten Bedingungen können sich Studierende anteilig vom Jahresticket befreien lassen. Weitere Informationen: <https://www.stura.tu-chemnitz.de/referat/verkehr/ticket#befreiung>

Häufige Fragen und Anliegen in der Beratung des Student_innenRat

Stanley Jaroszinsky, Referent für Lehre und Studium des StuRa

Prüfungsanmeldung	<ul style="list-style-type: none">• Zeitraum für Prüfungsanmeldung ist ungünstig, da bis dahin oft nicht klar ist, ob Prüfungsvorleistungen bestanden wurden oder ob diese bis zur Prüfung vorliegen, Prüfungsvorleistungen werden nicht immer gemeldet• Vorschlag des StuRa: Prüfungsanmeldung erst am Tag der Prüfung (ansonsten nur Anmeldung eines Prüfungsplatzes)
Schwierigkeiten an den Fakultäten	<ul style="list-style-type: none">• Umgang mit Datenschutz: noch immer werden personenbezogene Daten ausgehängt• zu lange Korrekturzeiten¹
Bei der Prüfung	<ul style="list-style-type: none">• Belehrung entspricht nicht dem Standard²• Erfassung von zusätzlichen personenbezogenen Daten auf der Prüfung (z.B. Geburtsdatum)
Nach der Prüfung	<ul style="list-style-type: none">• Einsicht in die Klausur wird verweigert oder nicht adäquat ermöglicht• Hinweis auf Urteil des EuGH C-434/16 zur Akteneinsicht: https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=C-434/16
Widerspruchsverfahren	<ul style="list-style-type: none">• Verfahrensfehler bei Widersprüchen: keine Anhörung der Studierenden (§ 28 Verwaltungsverfahrensgesetz)
SB-Service	<ul style="list-style-type: none">• Studierende sind häufig mit dem SB-Service überfordert

¹ Hinweis Herr Pippig: ZPA fragt nach bei Prüfern, wenn Fristen überschritten werden.

² Hinweis von Herrn Pippig auf vorhandene Belehrungsvorlage: <https://www.tu-chemnitz.de/studentenservice/zpa/hinweise/hinweise.php#pruefer>

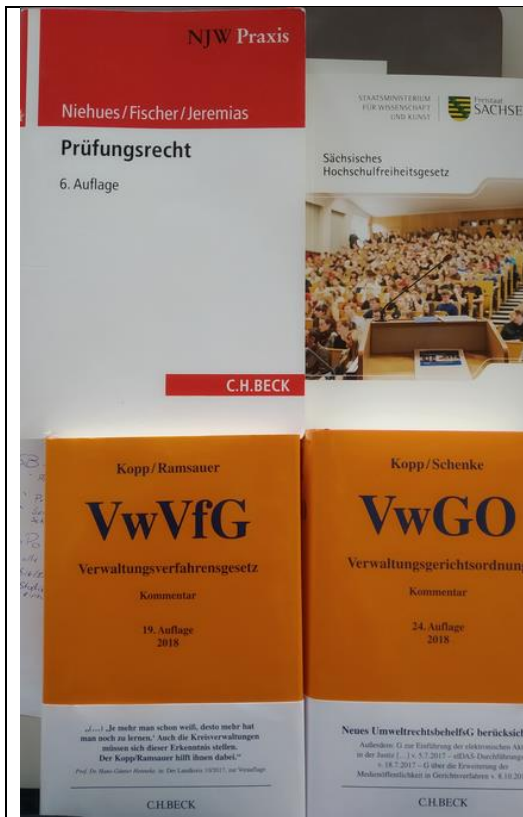
	<ul style="list-style-type: none"> • In die Zwischennote werden auch nicht bestandene Prüfungen eingerechnet (obwohl Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen).³
Studienablaufpläne	<ul style="list-style-type: none"> • Module werden zum Teil nicht entsprechend des Ablaufplans angeboten. Dies führt zu Planungschaos und verlängerten Studienzeiten; problematisch mit Blick auf BAföG-Bezieher (Formblatt 5). • Es fehlen eigenständige Studienablaufpläne für Studierende, die sich im Sommersemester in Studiengänge immatrikulieren, die „in der Regel“ im WS starten.

Tipps & Tricks:

- StuRa bietet prüfungsrechtliche Beratung an: <https://www.stura.tu-chemnitz.de/beratungen>
- Studierende können Prüfungsausschussmitglied (z.B.: Studentischen Vertreter) mit in die Prüfung nehmen, bspw. bei Verdacht auf Befangenheit oder zur „seelisch-moralischen“ Unterstützung (meist der §16(8) der Prüfungsordnung „Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. [...]“)
- Ansprechpartner bei Fragen und Schwierigkeiten: Fachstudienberater/-innen an der Fakultät (sind häufig auch Mitglieder in den Prüfungsausschüssen)
- StuRa bietet für studentische Prüfungsausschussmitglieder Schulungen zum Thema „Prüfungsrecht“ an: <https://www.stura.tu-chemnitz.de/post/201806-ueberblicksseminar-zum-pruefungsrecht-89-juni>

³ Hinweis Herr Pippig: Systemumstellung 2019/2020: Überarbeitung der Zwischennote ist geplant

Literaturempfehlung zum Thema



- Kostenlose Druckfassung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes kann hier bestellt werden: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/30294>
- Digital findet sich das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz hier: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/10562-Saechsisches-Hochschulfreiheitsgesetz>
- „Bibel des Prüfungsrechts“: Nobert Niehues/Edgar Fischer/Christoph Jeremias (2018): Prüfungsrecht. C.H. Beck Verlag.
- Ulrich Ramsauer/Carsten Tegethoff/Ferdinand O. Kopp (2018): Verwaltungsverfahrensgesetz. C.H. Beck Verlag.
- Wolf-Rüdiger Schenke/ Ferdinand O. Kopp (2018): Verwaltungsgerichtsordnung. C.H. Beck Verlag.

Diskussion, Maßnahmen:

- Allgemeines Fazit: Wissensstand zum Thema Prüfungsrecht ist sehr divers.
- Lehrende und Studierende sind oft über das prüfungsrechtliche und verwaltungsorganisatorische Verfahren nicht gut bzw. ausreichend informiert.
- Handreichung für Mitarbeitende, die neu als Lehrende mit Prüfungsaufgaben anfangen, erscheint sinnvoll (Anfrage an Lit+ und Prorektorat für Lehre und Internationales).
- Schulungen zum Thema Prüfungsrecht für Lehrende und auch Beratende erscheinen sinnvoll (Anfrage an Lit+ und Prorektorat für Lehre und Internationales).
- Überarbeitung/Aufbereitung von Informationen zum Thema für Studierende erscheint sinnvoll.
- Zusätzliche Veranstaltung zum Thema Prüfungsrecht für Interessierte mit Herrn Pippig und Stanley Jarosczyński: Termin wird über AG Beratung-Mailingliste versandt.

Offene Fragen:

- Wäre es möglich als Beratender Zugriff zum SB-Service zu haben, um ein Verständnis für die Blackbox zu erhalten?
- Was muss ich tun, um ein Einsicht in ein Gutachten zur Abschlussarbeit zu bekommen? Antrag an den Prüfungsausschuss?
- Wann beginnt die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit?
- Wer darf prüfen?

- An der Uni Leipzig braucht es für die Betreuung von Hausarbeiten einen Erst- und Zweitprüfer. Ist das notwendig?
- Vorgehen bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen (im Ausland (innerhalb Bologna, außerhalb Bologna), im Beruf erworbenen, von anderen Hochschulen)